

Petition, Volksinitiative, Volksentscheid

Schaubild: **Wege zum Volksentscheid:**



Unser Vorschlag im Einzelnen:

Verfahren und Abläufe sollten möglichst unbürokratisch und für jeden nachvollziehbar sein, politische Weichenstellungen ermöglichen und staatsbürgerliche Initiative fördern.

1. Ausbau und Erweiterung des Petitionsverfahrens

Allgemeines

Das Petitionsrecht (Art. 17 GG) ist ein Grundrecht. Jeder Bürger kann sich mit Bitten oder Beschwerden an seine Volksvertretung wenden. Beim Bundestag ist das seit 2005 auch per Internet möglich. Nun können öffentliche Petitionen und deren Mitzeichnung per Internet erfolgen. Neue technische Möglichkeiten machen bürgernahe Mitbestimmung möglich. Dazu werden begleitende rechtliche Regelungen nötig. Bürger und Parlament können auf diese Weise wichtige Erfahrungen in Sachen Bürgerbeteiligung sammeln.

Unser Vorschlag: Eine Volkspetition – mögliche Vorstufe zur Volksinitiative

Bürger können beim Petitionsausschuss detaillierte Vorschläge (z. B. Gesetzentwürfe) als öffentliche Petition einreichen. Erhält ein Vorschlag die Unterstützung von mindestens 200 Wahlberechtigten (Verfahren analog zu einer Bundestags-Kandidatur), erfolgt dessen öffentliche Bekanntmachung als „Volkspetition“. Findet eine „Volkspetition“ innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 3 Monate) genügend Unterstützer (z.B. 10.000), wird sie vom Petitionsausschuss in öffentlicher Anhörung behandelt. Dort erörtert der Ausschuss die Petition mit Experten und dem Petenten. Stimmen Ausschuss und Petent zu, wird die Petition als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht und dort im normalen Gesetzgebungsverfahren beraten und ggf. beschlossen.

2. Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)

Allgemeines

Das Demokratieverständnis ändert sich – die Regeln sind immer wieder zeitgemäß anzupassen. Bisher steht es auf Bundesebene nur Abgeordneten zu, Gesetzentwürfe zur Beratung einzubringen. Warum? Andere Staaten und auch unsere Landes- und Kommunalebene räumen den Bürgern umfangreichere Rechte ein. Kann ein Gesetzentwurf nicht auch gemeinsam von Bürgern erarbeitet und in den Bundestag eingebracht werden? Schließlich können sich Bürger auch als Kandidat für den Bundestag bewerben, wenn 200 Wahlberechtigte das unterstützen. Wieso nutzen wir das vorhandene Wissen und die Kreativität unserer Bürger nicht? Durch Volksinitiativen können wir verkrustete Strukturen leichter verändern.

Wie könnte ein praktikables Verfahren gestaltet sein?

Engagierte Bürger können sich zu Parteien und Wählergruppen, aber auch zu Initiativgruppen zusammenschließen, die demokratische Regeln einzuhalten haben und durch legitimierte Ansprechpartner vertreten werden. Dabei kann man sich bei allen Rechtsfragen auf bereits vorhandene Vorgaben (Satzung, Rechnungslegung usw.) für Wählergruppen stützen.

Eine Volksinitiative ist ein begründeter Gesetzentwurf mit Finanzierungsvorschlag, der von solchen Gruppen demokratisch beschlossen wird. Sie ist bei einem Bundestagsausschuss einzureichen und wird von diesem geprüft und genehmigt. Bis zur Zulassung dürfen Mängel jederzeit nachgebessert werden; Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Die Unterstützungsfrist für eingereichte Volksinitiativen beginnt unmittelbar nach deren Zulassung. Erklärt der Träger der Volksinitiative seine Initiative gegenüber dem Ausschuss für erledigt, endet das Verfahren.

Zulassungsgebühr:

Um einen evtl. Missbrauch vorzubeugen, erscheint bei Antragstellung eine Bearbeitungsgebühr/Kautions von z.B. 1.000 EUR ratsam, die im Erfolgsfall wieder erstattet wird.

Zahl der Unterstützer:

Oft wird eine feste Zahl an Unterstützern (z.B. 100.000) gefordert. Dabei bleiben demographische Entwicklung und das Wahlverhalten jedoch unberücksichtigt. Besser geeignet wäre hier eine Hürde analog der Parteienfinanzierung (0,5% der abgegebenen gültigen Stimmen der letzten Bundestagswahl – 2009 z.B. 216.856 Wahlberechtigte).

Sammlung von Unterstützer-Unterschriften:

Bei Wahlen benötigen Kandidaten und Listen eine ausreichende Unterstützung. Dieses bewährte Verfahren sollte analog angewandt werden; es gewährleistet die freie Sammlung durch die Initiatoren und garantiert zusätzlich die nötige Kontrolle durch staatliche Stellen.

Frist und Finanzierung:

Um der Bevölkerung das Vorhaben gezielt zu vermitteln und die nötigen Unterstützungs-Unterschriften zu sammeln, sollte das Verfahren organisatorisch in einer bestimmten Frist (z.B. 12 Monate ab Zulassung) abgewickelt werden. Die Finanzierung kann durch Beiträge und Spenden erfolgen, wobei eine steuerliche Grundförderung ähnlich der bei Wählergruppen die Transparenz-Vorgaben wie bei der Parteienfinanzierung regeln sollte.

Erfolg der Initiative

Erfolgreiche Volksinitiativen gelten als wirksam eingebrachte Gesetzentwürfe. Die Initiatoren begleiten diese im normalen Gesetzgebungs-Verfahren. Will der Bundestag einen solchen Entwurf ablehnen oder ohne Zustimmung der Initiatoren verändern, hat er dies zeitgleich und detailliert zu begründen und durch eine Abstimmung im Bundestag zu beschließen.

3. Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid)

Allgemeines

Volksbegehren sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein:

a) Initiativ-Begehren - für vom Bundestag abgelehnte/verzögerte Volksinitiativen

Lehnt der Bundestag eine Volksinitiative ab, kann der Träger der Volksinitiative innerhalb von 6 Monaten ein Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid) beschließen und beantragen. Gleiches gilt, sobald eine Volksinitiative dort länger als z.B. 12 Monate unerledigt ist.

Dem Antrag muss ein vollständig ausformulierter und begründeter Gesetzentwurf mit Finanzierungsvorschlag beigefügt sein, der der vorangegangenen Volksinitiative sinngemäß zu entsprechen hat. Der Bundestag prüft den Antrag auf Zulässigkeit; mögliche Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Die Zulassung ist öffentlich zu machen; bis zur Zulassung kann der Initiator noch Änderungen vornehmen. Die Abstimmungsfrist beginnt frühestens zwei Monate und spätestens acht Monate nach der Veröffentlichung. Der Antragsteller kann sein Volksbegehren jederzeit zurücknehmen und das Verfahren so beenden.

b) Vorbehalts-Begehren - durch gesetzlichen Vorbehalt

Bei einer Verfassungsänderung oder der Übertragung von Hoheitsrechten sind Volksbegehren ebenfalls zulässig. Gleiches gilt für alle Gesetze, soweit der Bundestag ein Volksbegehren darüber ausdrücklich zugelassen hat. Solche Gesetze sind mit dem Hinweis auf das Volksbegehren öffentlich zu machen. Der Bundespräsident darf solche Gesetze nur mit einem entsprechenden Vorbehalt in Kraft setzen; sie werden rückwirkend unwirksam, falls die Bürger sich in einem Volksentscheid dagegen entscheiden.

Information und Kosten:

Alle Bürger sind über Ort und Zeit der Eintragungsmöglichkeit genau zu informieren. Bei Initiativ-Volksbegehren sollen Pro und Kontra - im Einvernehmen mit dem Initiator – öffentlich erläutert werden; kommerzielle Werbung für oder gegen Volksbegehren ist unzulässig.

Frist und Zahl der Unterstützer:

50 Tage scheinen als Eintragsfrist angemessen; sie beginnt jeweils an einem Montag. Nach je 10 Tagen sind Zwischenberichte zu veröffentlichen. Als Hürde zur Unterstützung eines Volksbegehrens erscheinen bundesweit 5% der Wahlberechtigten (derzeit etwa 3 Mio. Bürger) angemessen. Zeitlich sollen Volksbegehren möglichst zusammengefasst werden.

Verfahren:

Die Eintragung in Amtsräumen (Meldeämtern) ist ein bewährtes Verfahren; es gewährleistet eine genaue Kontrolle und entlastet die Initiatoren organisatorisch wie finanziell. Zudem kann damit das Vertrauen in den Staat z.B. durch bürgerfreundliche Öffnungszeiten gefördert werden und Staat und Bürger kommen sich wieder näher. Am Ende der Eintragsfrist muss am letzten Sonntag eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit von 10 bis 18 Uhr bestehen.

Finanzierung:

Da Volksinitiativen den grundgesetzlichen Auftrag der Parteien ergänzen, erhalten ihre Initiatoren im Erfolgsfall ebenfalls „staatliche Mittel“; diese gehen zu Lasten der Parteien.

Erfolg des Begehrens

Ist das Volksbegehren erfolgreich, findet innerhalb der nächsten 12 Monate ein Volksentscheid statt. Als „Wächter der Demokratie“ setzt der Bundespräsident den Termin fest.

4. Volksentscheid

Allgemeines

Volksentscheide werden vom Bundeswahlleiter im Auftrag und unter Obhut des Bundespräsidenten durchgeführt. Besteht keine besondere Dringlichkeit, sind Volksentscheide möglichst gemeinsam und zusammen mit Wahlen anzusetzen. Um eine geregelte Vorbereitung zu gewährleisten, ist der Termin mindestens 2 Monate vorher zu veröffentlichen.

Information

Jeder Stimmberechtigte erhält vor einem Volksentscheid zusammen mit der Benachrichtigung, auf der Ort und Zeit der Abstimmung vermerkt sind, auch eine allgemeinverständlich gehaltene Informationsbroschüre mit wesentlichen Fakten des Abstimmungs-Sachverhalts sowie ein Stimmzettel-Muster. Der vollständige Wortlaut der Abstimmungsfrage ist wie ein Wahlvorschlag bekannt zu machen. Kommerzielle Werbung für oder gegen Volksentscheide ist unzulässig. Dem Initiator entstehen keine Kosten, eine Erstattung ist nicht erforderlich.

Verfahren

Die Ausführungen zur Bundestagswahl gelten analog auch für Volksentscheide, soweit sie anwendbar sind. Lautet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf Zustimmung, ist der Volksentscheid erfolgreich. Eine Mindestbeteiligung (Quorum) entfällt, da diese auch für eine Bundestagswahl nicht erforderlich ist. Zustimmungsbedürftige Gesetze benötigen eine qualifizierte Mehrheit; dafür sind die Ergebnisse je Bundesland gesondert zu werten und nach deren Bundesrats-Stimmen zu gewichten.

Nach Abschluss der Abstimmung wird das Ergebnis vom Bundeswahlleiter unmittelbar festgestellt und veröffentlicht. Ein so zustande gekommenes Gesetz tritt durch Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft und ist vom Bundespräsidenten unverzüglich auszufertigen.

Zusammenfassung

Destabilisiert bürgernahe Demokratie? Bürger können mit ihr einzelne Entscheidungen beeinflussen, ohne gleich die gesamte Regierung auswechseln zu müssen. So hat z.B. Bayern eine verfassungsrechtlich stark ausgeprägte und fest verankerte Direkte Demokratie. Dort sind Politiker und Parteien gezwungen, den Kontakt mit den Bürgern zu suchen und Einwände ernst zu nehmen, schließlich schadet jedes erfolgreiche Volksbegehren dem Ansehen der Regierung. Dadurch führt bürgernahe Demokratie bereits im Vorfeld zu mehr Kommunikation und meist zu praxisgerechten politischen Entscheidungen.

Wie profitieren wir Bürger davon? Mitwirkungsrechte motivieren die Bevölkerung; durch sie entwickeln sich zwangsläufig bürgerfreundlichere Regelungen. Die Gesellschaft wird zufriedener, wenn sie sich selbst steuert. Bisher fühlen sich Bürger dem Wirken von Parteien und Abgeordneten oft hilflos ausgeliefert; Wahlen allein genügen nicht. Stärken wir Selbstvertrauen und staatsbürgerliche Initiative.

Können wir Staat und Gesellschaft modernisieren? Es ist überfällig, mündigen Bürgern endlich den Einfluss zuzugestehen, der den heutigen Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht! Bei aller Wertschätzung, unser Grundgesetz war und ist eine Übergangslösung. Sollen künftige Generationen ewig an ein Provisorium gekettet bleiben? Nach mehr als 60 Jahren und erfolgter Wiedervereinigung haben wir ein Recht auf eine zeitgemäße bürgernahe Verfassung (Art. 146 GG).

Bürgernahe Demokratie ist tragender Grundpfeiler moderner Verfassungen. Repräsentative Demokratie bleibt unverzichtbar; sie kann durch Instrumente der unmittelbaren Demokratie aber sinnvoll ergänzt werden - jeder andere Ansatz ist und bleibt unrealistisch.

Warum garantiert Direkte Demokratie mehr Bürgernähe? Die bereits vorhandene Machtfülle der Eliten muss von der Allgemeinheit kontrolliert werden, damit sie nicht ausufert. Auf Bundesebene vermissen wir schmerzlich, was wir von Kommunen und Bundesländern kennen. In Art. 20 GG steht: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt*“, doch detaillierte Ausführungen findet man nur für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes. Die Schweiz setzt erfolgreich auf unmittelbare Demokratie; dort ist sie fester Bestandteil des demokratischen Alltags und die Schweizer leben trotzdem oder gerade deshalb in stabilen politischen Verhältnissen. Wann finden wir endlich den Mut, echte Demokratie zu wagen?

Wieso fehlt diese Regelung im GG? Waren die „Väter des Grundgesetzes“ schlechte Demokraten? Seine Entstehungszeit gibt uns die Antwort: Sie hatten Sorge, das Volk könnte weitergehende Mitbestimmungsrechte missbrauchen. Die Siegermächte hätten mehr zugelassen, doch die "Architekten der BRD" haben direkte Mitbestimmung nur vage angedeutet. Die gewählte Formulierung in Art. 20 GG schließt Abstimmungen nicht grundsätzlich aus, doch den Parteien fehlt der Mut, bürgernahe unmittelbare Demokratie zu verwirklichen – warum wohl?

Wann werden bundesweite Volksentscheide Realität? Die Parteien lassen uns sträflich im Stich; wer beschneidet schon gerne seine eigene Macht? Für mehr Mitwirkungsrechte müssen wir Bürger selbst sorgen! Dazu brauchen wir brauchbare Konzepte, den Willen zur Diskussion und die nötige Geduld, dies politischen beständig zu fordern und schrittweise umzusetzen!

Unser Gesetzentwurf im Wortlaut:

ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINFÜHRUNG VON VOLKSINITIATIVEN, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEIDEN

Stand: Mai 2013

ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder vom Volke nach Artikel 78a eingebracht.**

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorlagen der Bundesregierung sowie Vorlagen des Volkes nach Artikel 78a sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage oder durch Volksentscheid beschlossenen. Vom Bundestag beschlossene Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.**

Nach Artikel 78 werden die folgenden Artikel 78a bis 78d eingefügt:

Artikel 78a [Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung]

- (1) Dem Volk steht das Recht zu, seinen Willen durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide direkt zum Ausdruck zu bringen.**
- (2) Dafür gelten die Grundsätzen der allgemeinen, freien, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahl; jeder zu Abstimmungsbeginn Wahlberechtigte lt. Art. 38 Abs. 2 ist abstimmungsberechtigt.**
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Darin sind Regelungen aufzunehmen, die die demokratische Grundlage der Verfahren, die Offenlegung der Finanzierung und eine ausgewogene Information der Abstimmungsberechtigten über die Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden sicherstellen.**

Artikel 78b [Volksinitiative]

- (1) Eine Volksinitiative ist ein Gesetzesentwurf, der mit Gründen sowie einem Finanzierungsvorschlag versehen ist und in einem bestimmten Zeitraum von einer ausreichenden Anzahl von Abstimmungsberechtigten unterstützt wird.**
- (2) Eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative ist vom Bundestag im normalen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden. Vertrauensleute vertreten dabei die Volksinitiative und begleiten sie; sie haben im gesamten Gesetzgebungsverfahren ein Recht auf Anhörung.**
- (3) Lehnt der Bundestag eine Volksinitiative ab, hat er die Gründe darzulegen und auf die Möglichkeit eines Volksbegehrens hinzuweisen.**

Artikel 78c [Volksbegehren – Antrag auf Volksentscheid]

(1) Durch Volksbegehren kann ein Volksentscheid beantragt werden. Volksbegehren sind zulässig

1. bei Volksinitiativen (Initiativ-Begehren)

- innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative durch den Bundestag nach Artikel 78b Abs. 3.
- soweit eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative nicht innerhalb von zwölf Monaten vom Bundestag erledigt wurde

Das Volksbegehren muss von den Vertrauensleuten der Volksinitiative schriftlich beantragt werden und der Volksinitiative sinngemäß entsprechen. Die Unterstützungs-Frist beträgt 50 Tage und beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Antrags.

2. gegen Gesetze (Vorbehalts-Begehren)

- die das Grundgesetz verändern
- durch die Hoheitsrechte übertragen werden
- soweit der Bundestag ein Volksbegehren zugelassen hat.

Die Unterstützungs-Frist beträgt 50 Tage und beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes. Hat der Bundestag keinen anderweitigen Beschluss gefasst, treten solche Gesetze erst nach Ablauf der Frist in Kraft. Ist das Volksbegehren erfolgreich, tritt ein solches Gesetz nur in Kraft, wenn es durch Volksentscheid bestätigt wird.

(2) Wird ein Volksbegehren von mindestens 5% der Abstimmungsberechtigten unterstützt, erfolgt innerhalb von 12 Monaten ein Volksentscheid. Der Volksentscheid entfällt, falls die Vertrauensleuten der Volksinitiative den beantragten Volksentscheid für erledigt erklären.

Artikel 78d [Volksentscheid]

(1) Den Termin für den Volksentscheid setzt der Bundespräsident fest. Abstimmungstermine sollen möglichst auf Wahltermine fallen und die letzten sechs Monate vor bundesweiten Wahlen aussparen.

(2) Bei einem Volksentscheid nach Artikel 78c Abs. 1 Nr. 1 kann der Bundestag einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung stellen.

(3) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die abgegebenen zustimmenden Stimmen die abgegebenen ablehnenden Stimmen übertreffen.

(4) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz und Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, kommen nur zustande, wenn zusätzlich auch die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende Mehrheit in der Abstimmung erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.

(5) Ein so geschlossenes Gesetz tritt unmittelbar durch Verkündung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.